**Zeitschrift:** Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins

Zentralschweiz

**Herausgeber:** Historischer Verein Zentralschweiz

**Band:** 129-130 (1976-1977)

**Artikel:** Die Zwingsgemeinde Blatten

Autor: Bürkli, Adolf

Kapitel: IX: Allgemeine Verwaltungsgeschäfte

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-118653

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

werden. Die Verhandlungen verliefen ergebnislos. Eine zweite Tagung wurde auf den 18. Hornung angesetzt. Was weiter ging, ist aus den Akten nicht ersichtlich. (Zwl. Bl. I 125 und 126).

Am 2. November 1844 mahnte die Baukommission des Kantons Luzern den Zwing Blatten, seinen Holzbeitrag an den Neubau der Thorenbergerbrücke an Herrn Lassalle in Kriens, den Besitzer der Mühle, unverzüglich einzuzahlen. (Zwl. Bl. I 129).

Seit dem Servitutsvertrag vom 20. September 1906 mit der Wasserversorgung der Stadt Luzern, jetzt Besitzerin der Thorenberger-Mühle, ist die Holzlieferungspflicht für alle Zeiten aufgehoben. Die Zwingsverwaltung wird aufgeatmet haben, als die langwierige Streitsache mit den verschiedenen Thorenberger Müllern ein gutes Ende nahm. (Zwl. Bl. Protokoll).

## IX. ALLGEMEINE VERWALTUNGSGESCHÄFTE

Wenn auch die Zwingsgemeinde Blatten ein kleines Gemeinwesen ist, so gibt es für die Verwaltung doch immer Arbeit genug. Manchmal sind es Geschäfte angenehmer Art, oft aber auch schwere unliebsame, die den Zwing in Anspruch nehmen. Von je her gab man sich Mühe, dafür zu sorgen, daß der Geschäftskarren seinen ruhigen Gang lief.

Am 20. Januar 1671 verkaufte Hans Wobmann, Besitzer der Liegenschaft Graben, dem Peter Wächter ein Stück Mattland. Der Grabenhof war als Gerechtigkeitsinhaber schuldig, mit Roß und Mann samt einem «Reding» gleich wie andere Twingsgenossen «stägen, wägen und wuohren» zu helfen. Er hätte nun einen Teil dieser Verpflichtungen auf Peter Wächter abwälzen können. Hans Wobmann aber versprach vor Hauptmann Josef Amrhyn, Kleinrat und Spitalpfleger, zurzeit auch Pfleger des St. Jostheiligtums in Blatten, auch in Zukunft alle Zwingslasten auf seiner Liegenschaft bestehen zu lassen, wie «bevor dieses Mattenstück von dem Grabenhof verkauft war.» (Zwl. Bl. L 3).

Die Gebrüder Mattmann, Besitzer der Lehnweid, beklagten sich am 18. April 1676 vor Alt- und Neu-Landvogt, die Blatter haben vor anderthalb Jahren an der Grenze gegen die Lehnweid einen Zaun errichtet. Vorher sei dort nie ein Zaun gewesen. Sie verlangten des-

sen Beseitigung. Die Blatter verteidigten sich, es sei nötig gewesen, den Zaun zu erstellen, weil das Vieh der Gebrüder Mattmann in der Blattergerechtigkeit weidete und im Walde Schaden anrichtete. Die Landvögte entschieden, es müsse den Blattern gestattet werden, auf eigene Kosten einen Hag zu errichten. Sollte das Vieh der Gebrüder Mattmann den Genossen von Blatten Schaden zufügen, seien die Gebrüder Mattmann ersatzpflichtig. (Zwl. Bl. L 18).

Am 25. Hornung 1677 vereinbarten Franz Hafner, Sigrist, und Adam Bäniger, Besitzer der Wirtsgüter, Bäniger habe ein Stück Runs und Graben' «an seiner matten gegen der allmend ungfähr 40 schritt zu zünen und graben ohne der pfrundgüeter schaden.» (Zwl. Bl. Libell Seite 18).

Die Gemeindeversammlung vom 7. April 1681 schenkte dem Hans Schärer im Stegmättli auf dem «obern höfli» einen Nußbaum, der bei seiner Scheune auf der Allmend stand. «grad zunächst uf dem bort unten an der landstraß hin gegen der schür underhalben dem bächli, wo vom Graben und den obern Rothenhöfen abenlauft gegen der Emmen». Hans Schärer hatte dem Zwing aus freien Stücken eine Eiche bei seiner Scheune und anderes Wuhrholz gegeben. Darum war die Gemeinde großzügig und schenkte ihm den Nußbaum. «Dieweil er die eichen guten willens aus dem seinigen geben hat, so kann man ihm es gar nit abschlagen. So ist die ganze ehrsame gmein beieinanderen versamlet gsin, er sölle diesen Baum nutzen und bruchen wie und wo er wolle.» (Zwl. Bl. L 26).

Jost Burri hatte auf seinem Hofe Stierenweid für seine zwei Söhne Heinrich und Hans, denen er den Hof verpachtet hatte, eine Stube mit einem Ofen an sein Haus anbauen lassen. Der Zwing erhob Einsprache gegen den Ofenbau, weil dieser der ganzen Gemeinde zum Schaden in «holz und feld» gereiche. Er verlangte, der Ofen müsse abgerissen werden, ansonst man gegen ihn «mit gricht und rächt» verfahren werde. Die Familien Burri widersetzten sich dieser Aufforderung, da es ihnen «in einer stuben unmöglich wäre zu hausen und zu wohnen von wägen der vielen kinderen und anderer unkömmlichkeiten.»

Die Gemeinde kam der berechtigten Forderung der Familien Burri am 21. April 1685 entgegen und beschloß: «Wenn die Burri ihr begehren aufrecht erhalten wollen, so sollen sie ein gesuch an den Gnädigen Herren Schultheißen Joseph am Rhyn, pfleger zu St. Jost richten und ihn ersuchen, den ofen stehen zu lassen, solange der vater lebt, doch der gmein ohne schaden.» (Zwl. Bl. L 7).

Zwischen dem Malterser- und dem Blatterschachen bestand zeitweise ein Hag mit einem Gatter. Er war 1685 zerfallen, und die Malterser forderten Blatten auf, ihn zu erneuern. Die Blatter erklärten, der Hagbau sei nie eine Pflicht von Blatten gewesen. Der ehemalige Hag sei von Partikularen (Privaten) und freiwillig ohne jede Verpflichtung und nicht von der Gemeinde erstellt worden. Die Allmend müsse, wenn nicht besondere Bestimmungen vorliegen, nicht eingezäunt werden. Die Angelegenheit kam vor Alt- und Neu-Landvogt. Diese urteilten am 3. März 1685, die Blatter seien nicht schuldig, den Hag zu bauen. Wenn man einen Scheidhag und Gatter haben wolle, so sollen die Gemeinden Malters und Blatten den Hag gemeinsam aufstellen. (Zwl. Bl. L 8).

Die Regierung bewilligte am 2. Hornung 1697 dem Ulrich Schmidli in der Helmern zwei Jucharten, von den ihm 1602 zugeteilten vier Jucharten Schachen, zu verkaufen an Heinrich Wobmann im Graben. Es brauchte für diesen Verkauf die obrigkeitliche Bewilligung, weil in der Urkunde von 1602 verboten wurde, dieses zugeteilte Schachenland von der Liegenschaft weg zu verkaufen. Der Verkauf wurde unter der Bedingung bewilligt, daß Ulrich Schmidli seinen bisherigen Pflichten dem Zwing gegenüber voll und ganz nachzukommen habe. (Zwl. Bl. L 9).

Jost Melchior Wobmann im Graben, Jost Martin Schurtenberger, Brunnenhaus, Heinrich Burri, Stierenweid und Jakob Bühlmann, Oberrothen, hatten ohne Erlaubnis der Obrigkeit in ihren Häusern eine zweite Feuerstelle gebaut. Diese sollten um 1712 geschlissen werden. Sie baten darum die Gnädigen Herren untertänigst, es möge ihnen gestattet werden, die Oefen stehen zu lassen, da ihre Höfe «in unterschiedlichen Gülten» mit zwei Feuerstatten «versetzt und verschrieben seien und von ihnen teils erkauft, teils also vererbt worden.» Die Regierung gestattete den vier Höfen in Zukunft je zwei Feuerstätten; aber auf jedem Hof müsse «ein gutes pferd und reding zu allen zeiten erhalten werden.» Bei großen Wassergüssen seien alle insgesamt zu fronen schuldig; aber sie sollen nicht mehr als ein Holzrecht haben. Dasselbe Gesuch stellte Hans Kaspar Wächter, der auch ohne Bewilligung einen zweiten Ofen im Hause hatte. Er wurde abgewiesen.

Alle Zwingsgenossen wurden dringlich ermahnt, bei Hochwasser gemeinsam zu fronen, um die entstandenen Schäden rasch wieder zu beheben. Und schließlich bestimmte die Obrigkeit in der nämlichen Urkunde, die das Datum vom 19. November 1712 trägt: «Dannenthin ist erkennt worden, daß inskünftig weder ein Herr Landvogt, weder ein twingsverwalter, noch eine gemeinde zu Blatten gewalt haben solle, derlei öfen aufzubauen zu erlauben, welche gnad zu erteilen unsere Gnädigen Herren ihnen alleinig reserviert haben wollen.» (Zwl. Bl. L 11).

Jukund Mühlebach gab am 14. Mai 1755 dem Jakob Stofer zu handen seiner Frau Marianna Köpfli seine Gerechtigkeit in der Scheune im Brunnenhof, bestehend aus einer Einlege und Stallungen und «was er in der schür recht gehabt hat», um 35 Gulden zu kaufen. Der Verkäufer behielt vor, die Scheune noch zwei Jahre zu nutzen. Wenn Mühlebach eine neue Scheune baut, so soll er das Recht haben, zu und weg zu fahren, doch ohne Schaden, soweit das möglich ist. Jukund Mühlebach hat dafür zu sorgen, daß keine Feuersgefahr entsteht. Wenn in der neuen Scheune nicht gedroschen werden kann, soll Mühlebach in der Scheune des Jakob Stofer dreschen können. (Zwl. Bl. L 169).

Im Jahre 1760 beschloß die Gemeinde, jeder Genosse könne in sein zugeteiltes Zwingland sechs Obstbäume setzen. Sie sollen jederzeit bei dem Gut verbleiben. (Zwl. Bl. Libell Seite 30).

Johannes Thüring Mühlebach im Sentihof, als Besitzer der Güter, auf denen der Gemeindeweiher liegt, beschwerte sich, er müsse den Weiher auf seine Kosten erhalten; er diene doch in Feuersgefahr allen Gebäuden in Blatten. Seine Beschwerde fand ein günstiges Echo. Das Gotteshaus St. Jost und vier Zwingsgenossen anerboten sich, am 24. Hornung 1764, den Weiher zu unterhalten und die auflaufenden Kosten zu gleichen Teilen unter sich zu tragen, damit der Weiher immer in gutem Zustande und voll Wasser sei. Es wurde auf einen Rezeß von 1721 (konnte nicht aufgefunden werden) verwiesen, wonach der Weiher alljährlich im Frühling und im Herbst ausgebessert und von Morast gereinigt werden soll. Inskünftig soll der Weiher mit einem «Schlagholz» beschlossen werden, «auf daß selben niemand boshafter und vorwitzigerweis auswässern kann.» Es verpflichteten sich, den Weiher im Sinne obiger Bestimmungen zu unterhalten:

Jakob Stofer, Brunnenhaus Hans Mülibach, Althaus Johannes Thüring Mühlebach, Sentihof Johann Kaspar Mertz, Wirtshaus und Altwirtshaus (Urkunde im Gemeindearchiv Malters)

Die Zwingsgemeinde beschloß am 17. Mai 1771, daß alle, die in den Zwing Blatten einziehen, wie von je her, ein Einzugsgeld zu entrichten haben.

Wer eine Liegenschaft kauft zahlt

Ein Lehemann zahlt

Ein Hausmann zahlt

5 Gulden

2 Gulden 20 Schilling

1 Gulden 10 Schilling

(Zwl. Bl. Libell Seite 30)

Kaplan Traber schuldete der Gemeinde im Jahre 1797 34 Gulden 26 Schilling. Er anerkannte die Forderung, weigerte sich aber zu zahlen, bis andere ihre Schulden an die Gemeinde beglichen hätten. Die Zwingsverwaltung forderte zu der anerkannten Schuld noch 5 Gulden 3 Schilling Entschädigung für verursachte Kosten. Altund Neu-Landvogt entschieden zugunsten der Gemeinde. Der Kaplan mußte zahlen. (Zwl. Bl. L 36).

Im Jahre 1802 wollte Josef Bühlmann von Blatten dort ein Haus bauen. Die Gemeindeverwaltung Malters und der Zwing Blatten erteilten die Baubewilligung nicht. Sie beriefen sich auf die Urkunde von 1602, nach welcher in der Zwingsgemeinde Blatten kein Stück Wald und keine Gerechtigkeit ohne Feuerstatt verkauft werden kann, und auf einen Rezeß von 1712, der verbietet, in der Gemeinde Blatten eine neue Feuerstatt zu errichten, und schließlich auf eine Eintragung im Libell, gemäß welcher nur eine bestimmte Anzahl Häuser gestattet werden. Josef Bühlmann beruft sich auf das Gesetz von 1798, das jedem Bürger erlaubt, auf seinem Grundstück zu bauen. Die Verwaltungskammer des Kantons Luzern gestattete dem Bürger Josef Bühlmann auf seinem Grund und Boden zu bauen. (Zwl. Bl. L 146).

Alois Egli in Blatten hat im Jahre 1803 seine Liegenschaft an Balz Kaufmann verkauft und für sich ein neues Haus gebaut. Ein Beschluß der Gemeinde vom 25. August 1802 verbietet, das aus dem verteilten Gemeindewald genommene Holz für einen Hausbau zu verwenden. Die gleiche Gemeinde beschließt auch, daß der Er-

bauer eines neuen Hauses der Gemeinde die Versicherung abzugeben habe, daß sein Haus «zu keinen Zeiten einiges Recht weder in Holz noch in Feld zu Blatten haben solle.» Alois Egli hat die vorgeschriebene Versicherung nicht abgegeben. Auch hat er aus dem seiner Liegenschaft zugeteilten Zwingswald ohne Bewilligung des Bannwarts 16 Stöcke geschlagen und diese zu seinem Hausbau verwendet. Endlich hat er beim Liegenschaftsverkauf jährlich eine Buche und eine Tanne vorbehalten, was laut Zwingslibell nicht statthaft ist, weil aus den auf die Gerechtigkeiten verteilten Waldungen kein Holz außerhalb der Zwingsgrenzen abgeführt werden darf. Die Zwingsverwaltung führt Klage gegen Egli.

Am 22. Mai 1803 entscheidet die Verwaltungskammer des Kantons Luzern:

- 1. Alois Egli sei verpflichtet, innert acht Tagen die vorgeschriebene, schriftliche Erklärung der Zwingsverwaltung zuzustellen.
- 2. Er sei gehalten, der Gemeinde Blatten für das Holz, welches er zur Erbauung seines neuen Hauses in dem seiner Liegenschaft zugeteilten Gemeindewald geschlagen habe, billigen Ersatz zu leisten. (Zwl. Bl. L 147).

Die Zwingsgemeinde Blatten verkauft am 12. Christmonat 1803 dem Melchior Hermann, Wirt zu Blatten, ein Stück Gemeindeland von rund 46 Quadratmetern Fläche (36/16 Fuß). Es ist begrenzt von:

- «1. der Landstraße
  - 2. dem Stuck Matte, so der Kirchen gehört
  - 3. der Sentimatten
  - 4. der Sentimattenstraße gegen der Schür.»

Auf diesem Platze will der Käufer einen Gaststall erbauen. Er wird verpflichtet, den Gatterstock und den Gatter zu erhalten. An den Kauf ist die Bedingung geknüpft, daß auf dem Platze nie etwas anderes als ein Stall in gleicher Höhe gebaut werden darf. Der Kauf wird um 40 Gulden getätigt. Der Käufer hat jedem Gemeindegenossen eine Schützenüerti zum Trinkgeld gegeben. (Zwl. Bl. A 47).

Die Regierung erlaubt am 28. Mai 1823 den Herren Richinger & Cie. von Langnau auf eine Probe hin vier Flöße ohne Folgen für die Zukunft über die Waldemme bis in die Reuß zu schiffen unter folgenden Bedingungen:

- «1. Die Herren Richinger & Cie. werden die Tage bestimmen, an denen sie die Flößung zu bewerkstelligen gedenken. Sie zeigen diese dem Finanzrate an.
  - 2. Der Finanzrat hat zu veranlassen, daß diese Flößung unter den Augen seiner Flußinspektur vor sich geht, und sich von dieser einen umständlichen Bericht über den Gang der Sache erstatten zu lassen.
  - 3. Die Herren Richinger & Cie. sind gehalten, jeden Schaden, der sich durch diese bloß momentan zur Probe bewilligten Flößung ergeben sollte, ihrer eigenen Anlobung zufolge, vollständig zu ersetzen.» (Zwl. Bl. L 150).

Am 15. März 1839 bewilligte die Zwingsgemeinde dem Melchior Rölli, Besitzer der untern Sentimatt, den in seinem Gemeinwerkland befindlichen Graben einzudolen. Er verpflichtete sich, den Graben auf Verlangen der Zwingsgemeinde wieder zu öffnen, falls die Eindeckung zu Unzukömmlichkeiten führen sollte. (Zwl. Bl. L 152).

Die Zwingsgemeinde Blatten und die Wirte Gebrüder Fries verpflichteten sich, von der Verwaltung der Bern-Luzern-Bahn für 2000 Franken Aktien zu übernehmen, wenn in der Nähe der Kirche eine Haltestelle errichtet werde. Für das Schachenland, das die Bahn beanspruchte, verlangte der Zwing ohne Holz für den Quadratmeter 50 Rappen. (Zwl. Bl. Protokoll).

Die Zwingsgemeinde vom 1. September 1874 beschloß, einen freiwilligen Beitrag von 2000 Franken zu leisten, wenn eine politische Gemeinde Blatten errichtet werde. Die Blatter wären damals gerne eine selbständige politische Gemeinde geworden. Man kann ihnen das heute verzeihen. Dank dem Einsatz von Pfarrer Estermann, der in einer politischen Gemeinde Blatten keine gute Zukunft voraussah, wurde auf weitere Bestrebungen nach Selbständigkeit verzichtet. Heute darf man sagen, der Verzicht auf die Trennung habe sich zum Wohle der Blatter und der ganzen Gemeinde Malters ausgewirkt. (Zwl. Bl. Protokoll).

Auf Aufforderung der Gemeinde Malters hin wurde am 5. März 1876 mit Mehrheit beschlossen, in der Zwingsgemeinde einen Zuchtstier zu halten. Dem Zuchtstierhalter sollen 80—100 Franken Wartgeld entrichtet werden. Die alte Pflicht, abwechslungsweise einen Zuchtstier auf die Allmend zu schicken, ist wohl mit dem Abgang der Weidewirtschaft auch abgegangen. (Zwl. Bl. Protokoll).

Seit 1877 wird jedem Zwingsgenossen nach seinem Tode in Blatten ein Gedächtnis gehalten. Bei Brandunglücken in der Nachbarschaft spendete der Zwing aus seinen Waldungen je eine, zwei oder mehrere Tannen zum Wiederaufbau des Brandobjektes. (Zwl. Bl. Protokoll).

In den Dreißigerjahren des 19. Jahrhunderts wurden den Genossen Riedstücke zugeteilt. Xaver Degen in der Rengg beanstandete um 1890 die Grenzen mehrerer dieser Riedstücke. Er klagte gegen

Mattmann Kaspar, Stegmättli
Mahler Franz, Oberrengg
den Regierungsrat des Kantons Luzern, namens der Pfründe St. Jost
Witwe Fries, Wirtshaus
Gebrüder Moritz und Josef Hildebrand, Stegmättli
Familie Stalder, Stierenweid
Alois Greter, Aegerten und
Niklaus Bucher, Rothen
beim Bezirksgericht Kriens-Malters.

Die Beklagten haben, so führte er an, auf der westlichen Seite dieser Landstücke kein Ein- und Ausfuhrrecht auf ihre Parzellen. Sie dürfen insbesondere nicht ein Brücklein benutzen, das im Lande Degens sich befinde.

Da die Zwingsgenossen untereinander für die Richtigkeit der seinerzeit angewiesenen Grenz- und Fahrrechte haften, so wurde die ganze Zwingsgemeinde in den Streit einbezogen. Am 4. April 1890 beschloß diese, in der vorliegenden Streitsache, Seckelmeister Xaver Brun Prozeßvollmacht zu erteilen. Vor Gericht, am 4. Juli 1892 bekam Degen in allen seinen Forderungen recht. Die Angeklagten hatten die ganzen Prozeßkosten zu zahlen. Sie betrugen Fr. 1389.85.

Daraufhin beschloß die Zwingsgemeinde am 14. August 1892, da sie am Prozeß nicht ganz unschuldig war, den Prozeßverlierern an die großen Kosten je 200 Franken aus der Zwingskasse zu entgelten. Damit war Degen nicht einverstanden. Er stellte das Gesuch an die Regierung, es sei der Zwingsbeschluß vom 14. August 1892 aufzuheben und begründete seine Eingabe damit, die Zwingsgenossen seien zur Versammlung nicht gehörig eingeladen worden, sodaß zwei Genossen ihr Stimmrecht nicht hätten ausüben können. Weiter führte er an, das Büro sei ungesetzlich bestimmt worden, und ein Genosse

habe zwei Stimmrechte ausgeübt. Von den sieben Genossen, denen die 200 Franken ausbezahlt werden sollen, hätten sechs auch gestimmt. Sie hätten in Ausstand treten müssen. Die Zwingsverwaltung bestritt die Vorwürfe Degens. Die Versammlung sei korrekt eingeladen worden. Auch das Büro habe man vorschriftsgemäss bestimmt. Degen konnte den Gegenbeweis nicht erbringen. Dann brachte die Zwingsverwaltung vor, die Familie Fries im Wirtshaus habe mit Recht zweifach gestimmt. Sie besitze eben zwei Liegenschaften und darum auch zwei Stimmrechte. Den sechs an der Abstimmung Interessierten könne man das Stimmrecht nicht entziehen. Das Kassationsgesuch Xaver Degens wurde als unbegründet abgewiesen. — (Zwl. Bl. L 153, 154, 155, Protokoll).

Um 1895 herum war viel die Rede vom Bau eines neuen Schulhauses im östlichen Gemeindeteil von Malters. Das bestehende Schullokal im Güllenhaus sei alt und vor allem zu klein geworden. Mit dem Schulhausbau war alles einverstanden. Zu Meinungsverschiedenheiten gab nur die Platzfrage Anlaß. Die Brunauer wollten das Schulhaus auf ihrer Seite haben. Die Blatter sagten, das Schulhaus gehöre in die Nähe der Kirche, also nach Blatten. Am 18. Dezember 1895 beschloss die Zwingsgemeinde einstimmig, den Schulhausbrunnen fix und fertig zu erstellen, sofern das Schulhaus auf der Blatterseite, im Pfrundland gebaut werde. Die beiden Genossen, Familie Stalder, Stierenweid, und Johann Brun, Güllenhaus, anerboten sich, die Quellen für den Brunnen unentgeltlich herzugeben und für den Kulturschaden beim Brunnenbau keine Entschädigung zu verlangen. Das Schulhaus kam dennoch nach Brunau. Es lag dort besser im Zentrum des Schulkreises. (Zwl. Bl. Protokoll).

Das 1827 erstellte Zwingsreglement war veraltet und mußte erneuert werden. Darum wählte die Zwingsgemeinde am 18. März 1901 eine Kommission zur Erarbeitung eines neuen Reglementes. Ihr gehörten an:

Alois Furrer, Verwalter, Brunnenhaus Xaver Schurtenberger, Wuhrmeister und Schreiber, Güllenhaus Kaspar Brun, Aegertenstücke Peter Schröter, Stiernweid (?) Fritz Mühlebach, Unterrothen Moritz Hildebrand, Stegmättli Jost Fries, Gasthaus zur Krone Das Jahr 1903 war ein Maikäferjahr. Die Zwingsgemeinde beschloß, für zehn Liter gesammelte Käfer, 50 Rappen zu zahlen.

Der Zwing schloß am 19. Februar 1905 einen Vertrag mit dem Kronenwirt, Jost Fries. Er zahlte dem Wirt an die Errichtung des Telephons in der Wirtschaft 300 Franken. Dafür wurde Jost Fries verpflichtet, innerhalb der Zwingsgrenzen für die Zeit von zehn Jahren jedes Telephongespräch um die Taxe von 20 Rappen auszurichten. (Zwl. Bl. Protokoll).

Es scheint, daß zeitweise die Zwingsversammlungen durch notorisches Zuspätkommen einiger Genossen nicht pünktlich begonnen werden konnten. Darum beschloß die Zwingsversammlung am 2. April 1906, es dürfe vor der Zwingsversammlung nicht gejaßt werden. Fünf Minuten nach der angesetzten Zeit werde mit den Verhandlungen begonnen, und es werden, trotz der Abwesenheit einzelner Genossen, bindende Beschlüsse gefaßt.

Die Ortschaft Blatten baute 1909 eine Wasserversorgung. Der Zwing leistete daran einen Beitrag von 300 Franken.

Am 21. März 1910 konnte die Zwingsgemeinde endlich ein neues Reglement gutheißen. Das Jahr 1923 brachte ein obrigkeitlich bewilligtes Reglement. «Gut Ding will Weile haben.» Die heute gültigen Statuten, die das Reglement von 1923 ersetzen, stammen aus dem Jahre 1965.

Im Jahre 1912 war man in Malters gewillt, für den ganzen Emmenlauf auf dem Gebiete der Gemeinde eine oder mehrere Emmenverbauungsgenossenschaften zu gründen, um die Emme solid zu verbauen und von Bund und Kanton vermehrte Subventionen zu erhalten. Es kam dann im Laufe der Jahre nur eine Emmenverbauungsgenossenschaft zustande, die «Rümlig- und Emmenverbauungsgenossenschaft.» Sie unterhält das rechte Rümligufer, soweit es in der Gemeinde Malters liegt, und das rechte und linke Emmenufer von der Einmündung des Rümlig in die Emme bis zum Stauwehr der Firma Steiners Söhne AG. Im übrigen blieb alles bei den bisherigen Zuständen. (Zwl. Bl. Protokoll).

Die Zwingsversammlung vom 23. Dezember 1971 beschließt, die Liegenschaft Gspan um den Betrag von 18 000 Franken zu kaufen. (Zwl. Bl. A 49).

Seit dem Jahre 1917 hatte Kaplan Bieri das Recht, im Grundbach zu fischen gegen eine Pacht von jährlich 15 Franken. 1918 zahlte er 10 Franken und seit 1919 wurde ihm die Pacht gratis erteilt.

Im Jahre 1919 zeigten sich erneut Bestrebungen zum Zusammenschluß der Emmenverbauungspflichtigen zu einer Genossenschaft. Blatten war bereit, sich einer solchen Genossenschaft anzuschließen, wenn ein Parallelwerk erstellt würde und jeder Zwing zu bezahlen hätte, was ihm nach Klasse und Strecke zukäme. Die Gründung kam nicht zustande. «Viele Köpfe, viel Sinn.» (Zwl. Bl. Protokoll).

Am 4. Januar 1923 beschloß die Zwingsgemeinde, die Liegenschaft Hinter-Widenzöpf in Schwarzenberg zu kaufen. Das Gut umfaßt 14 Jucharten Land und drei Jucharten Wald. Es konnte um 12 500 Franken erworben werden. Widenzöpf böte die Möglichkeit, die 8—10 Jucharten Wald, als Ersatz für das gerodete Schachenland anzupflanzen. (Zwl. Bl. A 50).

Der Zwing verkaufte am 19. August 1926 die zu Widenzöpf gehörige Waldparzelle im Neuenmoßwald, ca. 32 Aren an Roman Stalder, Zimmermeister in Schwarzenberg, für 700 Franken. (Zwl. Bl. Protokoll).

Seit Beginn der Dreißigerjahre entstanden im Stegmättli einige von Arbeiterfamilien erstellte Einfamilienhäuser. Der Zwing trat den Interessenten Land zu günstigen Preisen ab. Es kauften:

am 16 August 1932 Rudolf Bucher, Zimmermann 233 Quadratmeter zum Preise von 3.35 Franken pro Quadratmeter,

am 17. November 1934 Josef Zemp, Zimmermann 120 Quadratmeter zum Preise von 3.30 Franken pro Quadratmeter,

am 2. Januar 1935 Josef Zemp, Zimmermann 64 Quadratmeter zum Preis von 1 Franken pro Quadratmeter,

am 22. Oktober 1935 Frau Hammer, Neuheim 480 Quadratmeter zum Preise von 1.25 Franken pro Quadratmeter,

am 19. März 1948 Gottfr. Limacher-Burkard 424 Quadratmeter zum Preise von 6 Franken pro Quadratmeter,

am 19. März 1948 Kaspar Landolt-Stalder 275 Quadratmeter zum Preise von 5 Franken pro Quadratmeter,

am 12. November 1948 Johann Reber 588 Quadratmeter zum Preise von 6 Franken pro Quadratmeter.

(Zwl. Bl. Protokoll und A 51, 52, 53, 54).

Die Zwingsgemeinde bewilligte 1935 an eine neue Glocke in der Pfarrkirche zu Malters 200 Franken. An den Bau der Kleinkaliberschießanlage spendete sie ebenfalls 200 Franken.

Kreisoberförster Frey hat am 13. Dezember 1941 im Breitschachen eine Parzelle von 2,5 ha zum Roden ausgesteckt, um sie bei der Lebensmittelknappheit während des zweiten Weltkrieges (1939-45) dem Anbau nutzbar zu machen. Seit dem 20. September 1906 haftet auf dem Breitschachen ein Servitut zugunsten der Wasserversorgung der Stadt Luzern. Diese erhebt Einspruch gegen die Rodung. Trotzdem beschließt die Generalversammlung, mit dem Roden nicht zuzuwarten und auf eigene Verantwortung nach Neujahr die Rodungsarbeiten zu beginnen. Am 6. Januar 1942 erhält die Zwingsverwaltung die Rodungsbewilligung von der Stadt Luzern. Die Parzelle darf vorübergehend als Anbaufläche benutzt werden. Sie muß aber spätestens zwei Jahre nach Kriegsende in Streueland verwandelt werden. Als Sicherstellung dieser Verpflichtung, wie sie in einem speziellen Vertrag niedergelegt ist, übergibt der Zwing der Einwohnergemeinde Luzern 4000 Franken in Werttiteln ab der Liegenschaft Gspan. (Zwl. Bl. K 133a).

Wenn es gilt soziale Not zu lindern oder kulturelle Bestrebungen zu fördern, hat die Zwingsgemeinde stets eine offene Hand. Das gehört aber zu den Aufgaben einer Zwingsgemeinde und kann wesentlich dazu beitragen, daß die altehrwürdigen Gemeinwesen, die Sympathie der Bevölkerung erwerben und so auch weiterhin bestehen können. Es wäre zu bedauern, wenn diese Träger urtümlichen Gemeindelebens ein Opfer des neuzeitlichen Materialismus werden sollten. Der Zwing Blatten gibt von Fall zu Fall Beiträge an den Schulverein Malters (Schulsuppenabgabe), an die Familienhelferinnenvermittlungsstelle, den Frauenverein Malters, den Kirchenchor Blatten, den Wehrverein Malters, die Schützengesellschaft Malters, den Turnverein und die Feldmusik Malters. Nicht vergessen werden darf der schöne Beitrag von 14 000 Franken an die Kirchenrenovation von Blatten. (Zwl. Bl. Protokolle).

Am 17. Juni 1947 gestattete sich die Zwingsfamilie einmal nach Jahren fleißiger Arbeit einen wohlverdienten, genußreichen Ausflug. Mit einem Autocar von Heinrich Heggli in Kriens fuhr man durch das Urnerland, über den Sustenpaß und über den Brünig wieder heimzu. 49 Personen nahmen an der Fahrt teil. (Zwl. Bl. Protokoll).

Das gleiche Jahr brachte einen weitern Festtag für die Zwinge Brunau und Blatten. Die neue Blatterbrücke wurde am 17. Juni eingeweiht. Das kantonale Baudepartement lud anschließend an die Eröffnungsfeier den Gemeinderat Malters und die beiden Zwinge zu einem gemütlichen, kleinen Feste in die Krone zu Blatten ein. (Zwl. Bl. Protokoll).

Im Jahre 1948 wurde das Zwingsland durch den Präsidenten und den Wuhrmeister neu vermessen & in Plänen eingetragen. Aus den Plänen waren die Parzellengrößen und die zukünftigen Pächter klar ersichtlich. Die Zwingsgemeinde erklärte am 18. September 1948 diese Landeinteilung als zu recht bestehend. Josef Wigger, Helmern, Josef Mühlebach, Rothen, Josef Bucheli, Graben und Hans Widmer, Rothen, erhoben am 19. November beim Regierungsrat Einsprache gegen diesen Zwingsbeschluß. Nach gründlicher Abklärung des Streitfalles durch den Regierungsrat, nach Rücksprache mit der Zwingsverwaltung und den Einsprechern, zogen diese ihre Beschwerde zurück. (Zwl. Bl. Protokolle).

Das Sturmwetter vom 31. Juli 1960 hat den Renggschachen zum größten Teil niedergelegt, wie auch die Waldungen am Blatterberg. Das Aufarbeiten des gefallenen Holzes wird an Theo Meyerhans, Rüti, und an Josef Mattmann, Schwarzenberg, übergeben.

## X. ST. JOST

Das Heiligtum zu St. Jost inmitten des Blatterzwingsgeländes war stets in enger Verbindung mit der Zwingsgemeinde und genießt als deren Genosse auch alle ihre Gerechtigkeiten und Pflichten. Es wäre nicht ganz in Ordnung, sich über Kirche und Kaplanei ganz auszuschweigen, wenn vom Zwing Blatten die Rede ist. Anderseits gibt es so viele und gute Literatur über Blatten, daß es hieße, Wasser in den Rhein tragen, wollte man eine Geschichte der Blatterkirche schreiben. Ich kann mich darum kurz fassen und ein paar Kleinigkeiten erwähnen, die andernorts weniger zu finden sind.

# 1. Ursprung des Wallfahrtsortes

Ein Einwohner von Blatten, Hartmann Krämer von Bernau, ein Bauer westlich der Rengg, wurde 1366 auf einer Wallfahrt nach St. Josse-sur mer (St. Josse = St. Jost, lateinisch Jodocus) in der Bretagne von Räubern überfallen. Er gelobte, wenn er gerettet würde, eine Jostenkapelle auf seinem Hofe in Blatten zu bauen. Im Jahre